

310. Münster den 22. September 1724. (S. d. Kriegs-
Vorspann.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof
zu Münster ic.

Zur fernern Verhütung der, auf dem jüngstgehaltenen
Landtage gerügten, mißbräuchlichen Aufbietungen der Un-
terthanen zu Kriegs-Vorspanns-Leistungen, wird landes-
herrlich verordnet:

1. daß die zur Landesregierung hinterlassenen Gehei-
menrätthe künftig nur dann eine Spann-Ordnung kriegsfolg-
lich erlassen sollen, wann solches „in Kriegs- oder allge-
meinen ohnentberlichen Landesangelegenheiten“ nöthig
sein wird;

2. daß die Beamten und Lokal-Bevörden die Amts-
eingesessenen nur dann kriegsfolglic aufbieten und zu
Spannföhren anhalten dürfen, wenn solches von den Ge-
heimen- und Kriegs-räthern ausdrücklich befohlen worden,
oder sonst in vorfallenden Kriegs- u. a. nöthigen Lan-
des-Sachen unvermeidlich ist;

3. daß jedem Kriegsfolge-pflichtigen Eingessenen ein
besonderes Büchelchen angeschafft und in dasselbe eine jede
an ihn gerichtete Aufbietung, mit Angabe ihres Datums,
ihres Zweckes und ihrer Veranlassung, eingeschrieben wer-
den muß, und

4. daß die zur Kriegsfolge aufgegebenen Spannföh-
ren, gegen alles Herkommen, ferner nicht mehr außer
Landes zwangsweise mitgenommen werden dürfen, son-
dern nur bis zu den gewöhnlichen Abführungsorten zu die-
sen verpflichtet sein sollen.

311. München den 27. Januar 1725. (B. 2. h. Thor-
sperrre zu Münster.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof
zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Die für die Hauptstadt Münster am 11. Mai 1723
festgesetzte Thor-Sperr-Ordnung wird in Rücksicht der
Schließungs- und Oeffnungs-Zeit der Stadthore durch
die Militär-Bevörde, dahin abgeändert, daß alle Thore
in den verschiedenen Winter- und Sommermonaten Abends

um 4 Uhr und um 9 Uhr geschlossen, resp. drei dersel-
ben den nächstlich Ein- und Auspassirenden bis 9 Uhr
und bis Mitternacht, gegen Erlegung des gewöhnlichen
Sperrgeldes, von 6 Pf. für jede Person und von 12 Pf.
für jedes Pferd, geöffnet werden sollen.

Bemerk. Am 18. Februar 1764 (E. 4. b.) ist das vor-
bezeichnete Reglement, mit den Abänderungen landes-
herrlich erneuet worden, daß 4 Stadthore nächstlich,
gegen einen auf 7 und resp. 14 Pf. gesteigerten Sperr-
geldsaß, geöffnet werden sollen.

312. Bonn den 26. Mai 1725. (A. 6. b. Prozeß in
deutscher Sprache.)

Clement August, Churfürst zu Cöln, Bischof
zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Bei dem münster'schen geistlichen Hofgericht soll der
bisher in lateinischer Sprache geführt werdende Prozeß
in causis civilibus künftig in der den Unterthanen ver-
ständlicheren deutschen Sprache stattfinden, und wird der
geistliche Hofgerichts-Official, sowohl zur Handhabung
dieser Vorschrift, als aller übrigen Bestimmungen der
geistlichen Hofgerichts-Ordnung, rücksichtlich der Beschleu-
nigung der Rechtsprüche, der Beschränkung der Schrift-
sätze der Partheien und der Nichtüberschreitung der gleich-
zeitig neuerdings festgesetzten Sporteln, angewiesen.

313. Münster den 23. März 1726. (A. 6. h. Fremde
Kriegsdienste.)

Die Landes-Regierung. (Unter landesherrlicher Titulatur.)

Der Eintritt der Unterthanen in fremde Kriegsdienste
und die heimliche Btheiligung der Erstern an Beförde-
rungen ausländischer Kriegserwerbungen, wird, bei den
obwaltenden bedenklichen Zeitumständen, wiederholt und
unter Androhung der Güter-Confiskations-, sowie schwe-
rer, sogar peinlicher Leibes-Strafe verboten; zugleich wer-
den die zu Kriegsdiensten Lusttragenden und waffenfähigen
Unterthanen angewiesen, sich zur Anwerbung unter die
landesherrlichen Truppen zu melden.